

Dienstvereinbarung über die Einführung, Anwendung und Änderung des Integrierten Campus-Management-Systems (iCMS)

Zwischen der Hochschule Koblenz, vertreten durch den
Präsidenten Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
und
dem Personalrat der Hochschule Koblenz, vertreten durch den
Vorsitzende Norbert Lambach wird folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsdefinitionen
- § 4 Dokumentation der iCMS Software
- § 5 Auswertung der Verfahrensdaten
- § 6 Auftragsdatenverarbeitung
- § 7 Protokollierung von Änderungen der Systemkonfiguration
- § 8 Auswertung von personenbezogenen Daten in Verdachtsfällen
- § 9 Rechte des Personalrats
- § 10 Auswirkungen auf die Beschäftigten, Rechte der Beschäftigten
- § 11 Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
- § 12 Schlussbestimmungen

Präambel

Diese Dienstvereinbarung wird von den vertragschließenden Parteien in der gemeinsamen Überzeugung abgeschlossen, mit dem Einsatz des Integrierten Campus-Management-Systems (iCMS) die administrativen Abläufe in Verwaltung, Lehre und Alumni-Management während des gesamten Student-Life-Cycle zu unterstützen.

Darüber hinaus stimmen die vertragschließenden Parteien überein, dass

- mit dem Einsatz des Systems die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten und damit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung¹ zu wahren sind,
- die Transparenz der Datenverarbeitung und damit die Rechtssicherheit für die Beschäftigten gewährleistet sind
- eine laufende Beteiligung des Personalrates an einem dynamischen inhaltlichen Veränderungsprozess des Systems sicherzustellen ist.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Einführung, Anwendung und Änderung der iCMS-Software HISinOne in der Version (Version zum Zeitpunkt der Einführung) der Firma HIS eG mit den in Anhang 1 aufgezählten Funktionalitäten.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt für technische und organisatorische Maßnahmen, die mit der Einführung, Anwendung und Änderung der iCMS-Software verbunden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Maßnahmen betriebsintern oder durch externe Institutionen durchgeführt werden. Sie gilt auch für Probe- und Testläufe, sofern personenbezogene Daten der Beschäftigten verarbeitet werden.

¹ Das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ bezeichnet das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Verarbeitung (Begriff gem. § 3 Abs. 2 LDSG) von personenbezogenen Daten der Beschäftigten ist nur im Rahmen des in dieser Dienstvereinbarung dokumentierten Ausmaßes zulässig.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Beschäftigten im iCM-System sind gem. § 9 LDSG mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen vor unbefugter Nutzung zu schützen. Der Personalrat ist über die Sicherheitsvorkehrungen zu unterrichten.
- (3) Alle Regelungen in dieser Dienstvereinbarung einschließlich der Anhänge sind im Hinblick auf den Schutz der Beschäftigten und ihrer Daten abschließend, sofern nicht anders angegeben. D.h. alles was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist untersagt.
- (4) Sofern Änderungen durchgeführt werden sollen, die Auswirkungen auf den hier dokumentierten Zustand des Systems haben, sind die Beteiligungsrechte des Personalrats zu wahren.
- (5) Für den Einführungsprozess und den Betrieb des Systems wird eine hochschulinterne Projektstruktur geschaffen, in die der Personalrat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit eingebunden ist.
- (6) Eine Leistungsmessung, ein Leistungs- und Verhaltensvergleich und/oder eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten ist unzulässig, sofern in dieser Dienstvereinbarung nichts anders geregelt ist.
- (7) Den Administratoren dürfen keine Weisungen erteilt werden, die gegen die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung gerichtet sind. Die Hochschulleitung unterrichtet die Administratoren datenschutz- und arbeitsrechtlich.

§ 3 Begriffsdefinitionen

- (1) Verfahrensdaten sind Arbeitsabläufe begleitende Daten, welche bei der Ausführung von Arbeitsabläufen anfallen, gespeichert werden und der ordnungsgemäßen Bearbeitung dienen.
- (2) Protokolldateien enthalten Daten, die gem. § 13 Abs. 6 LDSG, „die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder genutzt werden.“
- (3) Personenbezogene Daten sind gem. § 3 LDSG „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen“.
- (4) Rollen- und Rechtemodell bedeutet, dass jede zugriffsberechtigte Person eine bestimmte Rolle im System hat und sich mit ihrer Rolle anmeldet, z.B. als Lehrveranstaltungsplaner, als Prüfer, als Studierender oder als Zulassungsstelle. Jeder Rolle sind im System bestimmte Rechte eingeräumt.
- (5) Ansonsten gelten die Begriffsbestimmungen gem. LDSG.

§ 4 Dokumentation der iCMS-Software

- (1) Für die Datenverarbeitung sind nur die in Anhang 2 aufgeführten Stammdaten der Beschäftigten zulässig.
- (2) Die Zugriffsrechte der Rollen sind in Anhang 3 dokumentiert. Der Personalrat bekommt die Informationen zur personenbezogenen Zuordnung der Rollen über ein geeignetes Verfahren zur Verfügung gestellt
- (3) Personenbezogene Auswertungen dürfen nicht vorgenommen werden (Ausnahme: § 5 und § 8).
- (4) Die Speicherdauer von personenbezogenen Daten richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen. D.h. sobald der Verwendungszweck entfällt, sind die Daten unverzüglich zu löschen. Für die Verfahrensdaten ist die Speicherdauer in Anhang 1 konkretisiert.
- (5) Die Übertragung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten an andere IT-Systeme oder andere IT-Programme (z.B. Tabellenkalkulation) zur Verhaltens- und Leistungskontrolle ist unzulässig.
- (6) Eine Datenübermittlung an „Dritte“ gem. § 3 Abs. 4 LDSG findet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften statt.

§ 5 Auswertung der Verfahrensdaten

- (1) Die Auswertung der Verfahrensdaten ist nur zur Nachprüfung von einzelnen Bearbeitungsvorgängen zulässig. Zudem ist eine Auswertung gem. § 8 dieser Dienstvereinbarung zulässig.
- (2) Verfahrensdaten dürfen nicht zu Zwecken der Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ausgewertet werden. Insbesondere ist es nicht zulässig, auf Beschäftigte und Beschäftigtengruppen bezogene Auswertungen zu statistischen Zwecken über mehrere Vorgänge hinweg vorzunehmen.
- (3) Die Zugriffsmöglichkeit auf die Verfahrensdaten ist auf den Personenkreis zu beschränken, der den Zugriff zur Erledigung seiner Arbeitsaufgaben benötigt. Die Zugriffsberechtigungen werden im Rollen- und Rechtemodell dokumentiert.

§ 6 Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung gelten uneingeschränkt für den Fall, dass Teile oder die gesamte Datenverarbeitung im Rahmen der iCMS-Software von einem externen Dienstleister („Auftragnehmer“ i.S. § 4 LDSG) durchgeführt werden.
- (2) Die Hochschulleitung stellt gegenüber externen Dienstleistern vertraglich sicher, dass die Regelungen dieser Dienstvereinbarung eingehalten werden. Der Dienstleister ist insbesondere zu verpflichten,
 - a) seine in der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gem. § 8 LDSG zu verpflichten und
 - b) dem Personalrat bzw. Personen, die von diesem beauftragt sind, das Recht einzuräumen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung zu kontrollieren. Hierzu sind dem Personalrat bzw. Personen, die von diesem beauftragt sind, insbesondere entsprechender Zugang zur iCMS-Software zu gewähren und die einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Personalrat wird über den Abschluss der Verträge informiert. Der Personalrat hat das Recht, die Verträge einzusehen.
- (4) Sämtliche Auftragnehmer gem. § 4 LDSG werden in Anhang 4 dokumentiert unter Angabe des (Firmen-)Namens, der (Firmen-)Adresse, ihrer Aufgaben (geschuldete Leistungen) und etwaiger Unterauftragnehmer.

§ 7 Protokollierung von Änderungen der Systemkonfiguration

- (1) Die Ausführung folgender Funktionen wird, soweit dies technisch realisierbar ist, automatisch in einer Protokolldatei dokumentiert:
 - jede Erweiterung der Funktionalität einer Software
 - jede Änderung der Liste personenbezogener Daten der Beschäftigten
 - jede Änderung der Zugriffsberechtigungen inkl. Änderungen am Rollen- und Rechtemodell.
- (2) Dabei ist jeweils zu protokollieren, wer wann welche dieser Aktivitäten ausgeführt hat.
- (3) Der Personalrat erhält das Recht zur Einsichtnahme in diese Protokolldatei zur Wahrnehmung seiner Kontrollrechte im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben. Auf Verlangen werden dem Personalrat vorhandene technische Hilfsmittel und Sachverständige zur Auswertung der Protokolldateien zur Verfügung gestellt.

§ 8 Auswertung von personenbezogenen Daten in Verdachtsfällen

- (1) Wenn hinreichende Anhaltspunkte den Verdacht auf ein schweres arbeitsrechtliches Fehlverhalten begründen hat der Arbeitgeber den Personalrat über den Sachverhalt zu informieren und es ist mit ihm das weitere Vorgehen der Datenauswertung einvernehmlich festzulegen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Verdacht nicht gegen einen bestimmten Beschäftigten richtet. Die Rechte der Beschäftigten aus dem LPersVG bleiben davon unberührt.

Falls Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, ist der Personalrat rechtzeitig vor der Durchführung der Maßnahme zu informieren. Kontrollmaßnahmen dürfen nur in Anwesenheit eines vom Personalrat beauftragten Personalratsmitglieds durchgeführt werden. Der Personalrat und der Beschäftigte werden über das Ergebnis der Kontrollmaßnahme informiert. Sollte sich der Verdacht durch die Kontrollmaßnahmen nicht bestätigen lassen, sind die bis dahin erstellten Unterlagen sowohl auf Arbeitgeber- wie auf Personalratsseite unverzüglich zu vernichten und die Daten zu löschen.

- (2) Der Datenschutzbeauftragte ist von der Durchführung der Kontrollmaßnahme zu unterrichten.

§ 9 Rechte des Personalrats

- (1) Über die Änderung der iCMS-Software ist der Personalrat rechtzeitig, fortlaufend und umfassend zu informieren.
- (2) Der Personalrat hat das Recht, an den Arbeitsgruppen, die im Rahmen der Struktur des Einführungsprojekts eingerichtet werden, teilzunehmen. Über die Entsendung von Personalrat-Mitgliedern bzw. von Personen, die von diesem beauftragt sind, entscheidet der Personalrat. Diese Teilnahme ersetzt nicht die vollständige Informationspflicht der Hochschule gem. LPersVG und bedeutet nicht die Zustimmung des Personalrats zu den besprochenen Themen.
- (3) Dem Personalrat sind zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sämtliche Unterlagen über das Projekt zugänglich zu machen, z.B. die vom Softwarehersteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und diese ggf. in einer für Laien geeigneten Form ausführlich zu erläutern.
- (4) Im Rahmen der Einführung des iCMS werden eine oder mehrere Evaluierungen durchgeführt. Die diesen Evaluierungen zugrundeliegenden Evaluierungsbögen werden dem Personalrat rechtzeitig zugeleitet, sofern diese der Mitbestimmung des Personalrats unterliegen.
- (5) Vor Inbetriebnahme wird unter Beteiligung des Personalrates ein Verfahrensverzeichnis gem. § 10 LDSG erstellt.

§ 10 Auswirkungen auf die Beschäftigten, Rechte der Beschäftigten

- (1) Beschäftigte, deren Tätigkeiten mit dem iCMS im Zusammenhang stehen, werden über die Veränderungen betrieblicher Abläufe umfassend informiert. Sie werden rechtzeitig, umfassend und gründlich geschult. Hierzu werden geeignete Schulungsangebote unterbreitet.
- (2) Beschäftigte, deren Aufgaben sich durch die Einführung des iCMS ändern, werden mindestens gleichwertig eingesetzt und dafür entsprechend qualifiziert. Herabgruppierungen oder betriebsbedingte Kündigungen sind im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb des iCMS ausgeschlossen.
- (3) Die Hochschule setzt sich dafür ein, dass die iCMS-Software gem. den Regeln der Software-Ergonomie (DIN-EN-ISO 29241, Teil 10 und BildschArbV) gestaltet wird:
 - die Aufgabenangemessenheit
 - die Selbstbeschreibungsfähigkeit
 - die Steuerbarkeit
 - die Erwartungskonformität
 - die Fehlerrobustheit
 - die Individualisierbarkeit
 - die Lernförderlichkeit
 - das Verbot der heimlichen Kontrolle
- (4) Die Hochschulleitung hat die Beschäftigten der jeweiligen Nutzergruppen in angemessener Weise an der software-ergonomischen Gestaltung der iCMS-Software zu beteiligen.
- (5) Vor der Einführung und vor Änderungen des iCMS erarbeitet die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Personalrat eine Analyse, inwiefern eine übermäßige Belastung der Beschäftigten abzusehen ist. Wird eine übermäßige Belastung festgestellt, erstellt die Hochschulleitung ein Entlastungskonzept für die Beschäftigten. Maßnahmen zur Entlastung sind mit dem Personalrat abzustimmen.
- (6) Einführung und Änderungen des iCMS sowie dessen Betrieb werden so geplant, dass die Regelungen in den einschlägigen Gesetzen, Tarifverträgen und Dienstvereinbarungen (z.B. bzgl. der Arbeitszeit) eingehalten werden.

§ 11 Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Vor dem Einsatz der iCMS-Software bzw. vor einer nicht unerheblichen Änderung werden die Betroffenen rechtzeitig und umfassend über ihre neuen Aufgaben, über die neuen Arbeitsmethoden und über die neue Funktion bzw. Komponente unterrichtet und dafür qualifiziert. Ziel der Qualifizierung ist nicht nur das Erlernen einer Abfolge von Bearbeitungsschritten, sondern das grundsätzliche Verständnis des jeweiligen IT-Systems im Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitsplatzes.

- (2) Bei der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen werden besondere persönliche Bedingungen, wie z.B. eine Behinderung oder eine Teilzeitbeschäftigung, berücksichtigt.
- (3) Den Beschäftigten wird ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung gegeben. Die Beschäftigten haben bei Bedarf Anspruch auf ergänzende Nach- und Vertiefungsschulungen. Dieses kann z.B. durch die Vermittlung des Wissens durch besonders qualifizierte Kolleginnen oder Kollegen (Key-User) erfolgen. Die Key-User sind für die Einarbeitung der Kolleginnen und Kollegen in angemessenem Umfang von ihren sonstigen Aufgaben zu entlasten.
- (4) Die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen werden rechtzeitig vor ihrer Durchführung mit dem Personalrat abgestimmt.
- (5) Die für die Qualifizierungsmaßnahmen erforderliche Zeit ist Arbeitszeit. Alle Qualifizierungsmaßnahmen finden in der Regel während der üblichen Arbeitszeit statt. Die Teilnehmer/innen von Schulungsmaßnahmen erhalten zum Abschluss eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit den Inhalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Bei einem Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung werden sich Personalrat und Hochschulleitung unverzüglich über eine Beendigung des rechtswidrigen Zustandes verständigen.
- (3) Die Dienstvereinbarung kann von der Hochschulleitung bzw. dem Personalrat mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben ist, verbunden mit Änderungsvorschlägen, anzugeben, welcher Punkt oder welche Punkte dieser Dienstvereinbarung die Kündigung veranlasst haben.
- (4) Diese Dienstvereinbarung wirkt in allen ihren Regelungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Dienstvereinbarung nach.
- (5) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Koblenz, 19.05.2015

gez.:

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident

Norbert Lambach
Personalratsvorsitzender

(Alle Anlagen müssen noch angepasst werden)

Anhang 1: Funktionalitäten der iCMS-Software

Anhang 2: personenbezogene Stammdaten

Bezeichnung	Verwendungszweck gem. Funktionalitäten gem. Anhang 1
Name, Vorname	...
...	

Anhang 3: Rollen und Rechtemodell

Rolle	Zugriffsrechte (Art und Umfang der Berechtigung bzgl. Funktionalitäten und Beschäftigtengruppen z.B. Fachbereiche)
z.B. Prüfer	Notenvergabe
Beschäftigte im Prüfungsamt	Prüfungsmanagement
Beschäftigte im Stud.-Service	Studierendenmanagement

Anhang 4: externe Dienstleister („Auftragnehmer“ gem. § 4 LDSG)

Name des Dienstleisters	Sitz des Dienstleisters	Geschuldete Leistung
HIS eG	Hannover	Support Einführung Softwareanpassungen Schulungen Workshops
ZIT-RLP	HS Koblenz	Betrieb Support Einführung Softwareanpassungen Schulungen Workshops
RHRK	TU Kaiserslautern	Hosting